

15. JUNI 1994 - DEKRET ÜBER ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEKEN [UND DEN BEIRAT FÜR ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEKEN]¹

[BS 05.02.95; abgeändert: D. 20.05.97, 29.06.98; D. 07.01.02 (BS 12.09.02); D. 03.02.03; D. 01.03.04 (BS 03.06.04); D. 19.12.08 (BS 27.01.09)]

KAPITEL I : ANERKENNUNG

Artikel 1 – [§1 - Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter „anerkannte Bibliotheken“, die Bibliotheken, die in den Genuss einer Basisförderung durch die Gemeinden kommen]

§2. Im Rahmen einer Konvention kann die Regierung die Organisation von Wanderbibliotheken sowie die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Bibliotheken und spezialisierten Bibliotheken vorsehen.

Die Zusammenarbeit der anerkannten und spezialisierten Bibliotheken mit dem Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird durch Konvention geregelt.

§3. [...]

[abgeändert D. 19.12.08, Art. 20]

Artikel 2 – 11. [aufgehoben D. 19.12.08, Art. 22]

KAPITEL II : DER BEIRAT FÜR ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEKEN

Artikel 12 - §1. Es wird ein Beirat für öffentliche Bibliotheken eingesetzt, dessen Sitz von der Regierung festgelegt wird.

[§ 2 - Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. das Erstellen von Gutachten zu allen Dekretvorentwürfen, die die öffentlichen Bibliotheken betreffen;
2. das Erstellen von Gutachten auf Antrag der Regierung oder aus eigener Initiative zu allen Fragen, die die öffentlichen Bibliotheken und Schulmediotheken betreffen;
3. die Vertretung der Interessen und das Bilden eines Forums der öffentlichen Bibliotheken und Schulmediotheken zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen öffentlichen Bibliotheken und Schulmediotheken;
4. die Entwicklung von Ideen und Denkanstößen hinsichtlich der Entwicklung des öffentlichen Bibliothekswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. das Anregen von Maßnahmen und Aktionen zur Leseförderung;
6. das Erstellen eines Konzepts zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Bibliotheken;
7. die Darstellung des Bibliothekswesens in der breiten Öffentlichkeit;
8. die Gestaltung eines Netzwerks der Bibliotheken der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
9. die Aufnahme und die Pflege von Kontakten zu im Bibliotheksbereich tätigen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 - Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Vertreter jeder öffentlichen Bibliothek des deutschen Sprachgebiets;
2. je ein Vertreter der im Verbund MediaDG kooperierenden Bibliotheken, Mediotheken bzw. Fachbibliotheken;
3. ein Vertreter der Regierung;
4. ein Vertreter des Verbandes der deutschsprachigen Bibliotheken und Bibliothekare Belgiens;
5. ein Vertreter des Medienzentrums.

Die unter 3-5 genannten Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.]

§4. Die Regierung ernennt unter den Mitgliedern und auf Vorschlag des Beirates eine(n) Vorsitzende(n).

[abgeändert D. 01.03.04, Art. 16; D. 19.12.08, Art. 21]

Artikel 13 - Die Mitglieder des Beirates werden von der Regierung für die Dauer von vier Jahren ernannt. Das Mandat kann erneuert werden.

Der Beirat gibt sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung.

[Die Regierung legt die Höhe der Entschädigungen und Anwesenheitsgelder der Mitglieder des Beirates fest.]

[ergänzt D. 29.06.98, Art. 76]

Artikel 14. – 24. [aufgehoben D. 19.12.08, Art. 22]

Artikel 25 - Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann den anerkannten Bibliotheken Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien zur Verfügung stellen.

¹ Titel abgeändert D. 19.12.08, Art. 19

Artikel 26 - Anerkannten Bibliotheken können außergewöhnliche Zuschüsse gewährt werden zwecks :
1. Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung des Bestandes und der Ausstattung der Bibliothek;
2. Erstaussattung und Aufbau von neuen Abteilungen;
3. [Besondere Initiativen]
[abgeändert D. 19.12.08, Art. 23]

Diesbezügliche Anfragen sind mittels eines begründeten Antrages an die Regierung zu richten.

Artikel 27 - Die Modalitäten der Bezuschussung der in Artikel 1, §2 erwähnten spezialisierten Bibliotheken, die mit anerkannten Bibliotheken im Rahmen einer Konvention zusammenarbeiten, werden in dieser Konvention vorgesehen.

KAPITEL V : AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 - [Aufhebende Bestimmung]

Artikel 29 – 31. [Übergangsbestimmungen]

Artikel 32 – [In-Kraft-Treten]